

## Rechtsprechung

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Entscheidungen rechtskräftig und stammen die Leitsätze von dem jeweiligen Gericht. Die mit einem † versehenen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe des Bundes sind zum Abdruck in der Entscheidungssammlung des betreffenden Gerichts vorgesehen. Ein \* nach der lfd. Nr. der Entscheidung bedeutet, daß zu dieser eine Anmerkung abgedruckt ist.

## 1. Ordentliche Gerichte

(BGH-Entscheidungen werden mitgeteilt von den Rechtsanwälten beim BGH Dres. Hans-Erich Brandner, Rudolf Nirk und Frhr. Curt v. Stackelberg)

## A. Zivilrecht

## a) BGH

**1.† Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung - „Eintracht Jägermeister Braunschweig“**

BGB § 32

Die Vereinsatzung kann es für zulässig erklären, daß Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, daß genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.

BGH, Urt. v. 17. 11. 1986 - II ZR 304/85 (Frankfurt)

**Zum Sachverhalt:** Der Kl. Verein (Eintracht Braunschweig) unterhält neben anderen Sportabteilungen eine Fußballabteilung. Mit seiner ersten Fußballmannschaft nimmt er an dem vom Bkl. in der ersten und zweiten Bundesliga veranstalteten bezahlten Lizenzfußball teil. Der ebenfalls in Form eines eingetragenen Vereins organisierte Bkl. (DFB) ist der einzige Dachverband für den Amateur- und Berufsfußballsport in der Bundesrepublik Deutschland. Seine ordentlichen Mitglieder sind die Regional- und Landesverbände des Fußballsports. Außerordentliche Mitglieder sind die Bundesliga-Fußballvereine. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft mit der Erteilung einer Lizenz durch den Bkl., die jeweils für ein Jahr gilt. Mit dieser Lizenz wird die Betätigung in der jeweiligen Spielklasse und damit die Benutzung der entsprechenden Vereinsrichtungen des Bkl. erlaubt. Der Lizenzvertrag regelt die Zulassung des Vereins und die verbindliche Unterwerfung unter die Satzung, das Lizenzspielerstatut, die Ordnungen des Bkl. und die Entscheidungen der DFB-Organe. Die Bundesliga-Vereine bestreiten einen wesentlichen Teil ihres Finanzbedarfs aus Werbeeinnahmen. Besondere Bedeutung kommt dabei neben der Bandenwerbung der seit 1973 eingeführten Trikotwerbung zu, die es interessierten Wirtschaftsunternehmen erlaubt, auf den Trikots der Spieler mit ihren Firmen, Produktbezeichnungen oder Warenzeichen zu werben. Der Kl. hat einen solchen Werbevertrag mit der M-KG abgeschlossen, die den Kräuterlikör „Jägermeister“ vertreibt. Ende Oktober 1983 wurde durch Berichte in der Tages- und Fachpresse bekannt, daß der Kl. beabsichtige, mit diesem Unternehmen einen neuen Kooperationsvertrag abzuschließen, der den Kl. gegen einen jährlichen Betrag von DM 1 Mio. verpflichtet, seinen Namen auf dem Wege einer Satzungsänderung in „Sportverein Jägermeister Braunschweig“ zu ändern. Auf einer am 28. 10. 1983 abgehaltenen Versammlung der Bundesligavereine, auf der auch der Kl. durch seinen damaligen Präsidenten vertreten war, wurden die Teilnehmer darüber informiert, daß der Vorstand des Bkl. auf dem am 29. 10. 1983 stattfindenden Bundestag einen Dringlichkeitsantrag einbringen werde mit dem Ziel, in die Satzung des Bkl. eine Bestimmung einzufügen, die es seinen Mitgliedsvereinen untersagt, ihren Namen zu Werbezwecken zu ändern. Der Bundestag ist eine in den ungeraden Kalenderjahren abgehaltene Versammlung der Delegierten aller Regional- und Landesverbände sowie der Bundesligavereine. Er ist u. a. für Änderungen der Satzung des Bkl. zuständig. Auf dem Bundestag des Bkl., dem der Kl. fernblieb, wurden die Dringlichkeit des Antrags und die Satzungsänderung mündlich begründet. Die Dringlichkeit wurde einstimmig bejaht. Der noch während der Debatte abgeänderte Antrag wurde ebenfalls einstimmig angenommen. Die

als § 13a in die Satzung des Bkl. eingefügte neue Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

§ 13a. Vereine (1) Die Vereine sind als Mitglieder der Mitgliedsverbände die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

(3) Für die Betriebssportgemeinschaften und Betriebssportgruppen sind die von den Landesverbänden mit den Betriebssportverbänden geschlossenen Verträge, für die Freizeitsportvereine die Aufnahmebestimmungen der Landesverbände maßgebend.

(4) Verstöße dagegen führen zum Ausschluß des Vereins aus dem Mitgliedsverband, bei Lizenzligaverеinen zum Entzug bzw. zur Versagung der Lizenz.

Der Kl. sieht in dieser Satzungsänderung einen unter Verstoß gegen das geltende Vereinsrecht beschlossenen, mißbräuchlichen, ihn unbillig behindernden und gegenüber anderen Vereinen wie Bayer Leverkusen und Bayer Uerdingen ungerechtfertigt benachteiligenden Eingriff in seine Vereinsautonomie, die auch das Recht zur Wahl des eigenen Namens umfasse. Angesichts seiner seit Herbst 1983 bestehenden Überschuldung sei er auf die zusätzlichen weiteren Einnahmen aus dem Kooperationsvertrag angewiesen gewesen. Mit den in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen begehrt er die Feststellung, daß der die Satzung ändernde Beschluß unwirksam sei, hilfsweise, daß der Bkl. nicht berechtigt sei, gegen ihn, den Kl., aus § 13a der Satzung vereinsrechtliche Konsequenzen zu ziehen, wenn er die beschlossene Änderung seines Namens in „Sportverein Jägermeister Braunschweig e. V.“ durchführe, insbesondere zum Vereinsregister anmelde.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Kl. war erfolgreich.

**Aus den Gründen:** (1.) Die Klage ist entgegen der vom BerGer. geäußerten Zweifel auch im Hauptantrag zulässig. Die Klagebefugnis und das rechtliche Interesse des Kl. folgen schon aus dem allgemeinen Grundsatz, daß das Vereinsmitglied einen Anspruch darauf hat, daß der Verein nur in den Grenzen tätig wird, die Recht und Satzung setzen. Danach ist grundsätzlich auch eine Klage zulässig, die auf die Feststellung gerichtet ist, daß ein Satzungsändernder Beschluß wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung nichtig ist.

(2.) Die Revision wendet sich mit Erfolg gegen die Ansicht des BerGer., die streitige Satzungsänderung sei ohne Verfahrensverstöß entsprechend den in der Satzung des Bkl. und der Geschäftsordnung seines Bundestages vorgesehenen Regeln im Dringlichkeitsverfahren mit den erforderlichen qualifizierten Mehrheiten beschlossen worden. Es liege in der Natur eines Dringlichkeitsantrages, daß er mitunter erst unmittelbar vor oder zu Beginn einer Mitgliederversammlung eingebracht werde. Die im vorliegenden Fall aus der Sicht des Bkl. gebotene Eile habe ihren Grund darin gehabt, daß erst kurze Zeit vor dem alle zwei Jahre abgehaltenen Bundestag durch Presseberichte bekannt geworden sei, daß erstmals ein Verein beabsichtige, seinen Vereinsnamen zu Werbezwecken zu ändern. Diese Ausführungen halten rechtlicher Prüfung nicht stand.

Der Bundestag des Bkl. erfüllt im Rahmen seiner Satzung die Funktion einer Mitgliederversammlung. Nach § 32 I 2 BGB ist es für die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung bezeichnet wird. Diese Bestimmung bezweckt, die Vereinsmitglieder vor Überraschungen in der Mitgliederversammlung zu schützen und ihnen Gelegenheit zu geben, über die Notwendigkeit einer Teilnahme zu entscheiden und sich auf die zur Beratung anstehenden Themen vorzubereiten. Diesem gesetzgeberischen Schutzgedanken trägt auch die Satzung des Bkl. Rechnung, indem sie in § 22 Nr. 6 und 7 sowie § 17 III vorschreibt, daß Anträge, insbesondere solche auf Satzungsänderungen, die auf dem Bundestag behandelt werden sollen, in die Tagesordnung aufgenommen werden müssen, die den Mitgliedern zusammen mit der Ladung mindestens sechs Wochen vorher bekanntzumachen ist. Diese gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen sind im vorliegenden Fall nicht eingehalten worden.

